



**Allgemeine  
HAUSORDNUNG  
für den Magistrat Salzburg**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg erlässt als Vorstand des Magistrates gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 für die dem Magistrat dienenden **Amts- und Betriebsgebäude** sowie den diesen zugeordneten sonstigen **Flächen** nachstehende Hausordnung:

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg und in dessen Vertretung von den gemäß §§ 44 und 45 Salzburger Stadtrecht 1966 ressortzuständigen Bürgermeister-StellvertreterInnen und StadträtInnen ausgeübt.
2. Der Bürgermeister, die Bürgermeister-StellvertreterInnen und StadträtInnen können sich in der Ausübung ihres Hausrechts unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit durch die/den MagistratsdirektorIn, die AbteilungsvorständInnen, die AmtsleiterInnen und DienststellenleiterInnen vertreten lassen.
3. Der **Zutritt** zu den dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen ist nur im Zusammenhang mit dem **Dienstbetrieb** (insbesondere Parteien- oder Kundenverkehr, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Inanspruchnahme von Dienstleistungs-, Freizeit- oder sonstigen Angeboten udgl.) gestattet.

Der Aufenthalt in den Gebäuden und zugeordneten Flächen ist nur für die dafür notwendige Dauer zulässig.

4. Jegliche **Störung** des Dienstbetriebes ist zu unterlassen.
5. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen mit einer **Waffe** nicht betreten werden. Als Waffe ist grundsätzlich jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
6. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen bei **Vorliegen** einer Erkrankung oder bereits bei Vorliegen des **Verdachts** einer Infektion mit einer unter Menschen übertragbaren, anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit (insbesondere **COVID-19**, „**Corona-Virus**“) grundsätzlich **nicht betreten** werden.

Bis auf weiteres haben Parteien/KundInnen bei der Abwicklung ihrer Angelegenheiten durch persönliches Erscheinen in der Dienststelle grundsätzlich einen **Mindestabstand von einem Meter** zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht zulässigerweise in ihrer Begleitung erscheinen.

Bei Betreten einer Dienststelle des Magistrates ist von den Parteien und KundInnen ein geeigneter **Mund- und Nasenschutz** zu tragen, der nur abgelegt werden darf, sofern dies z.B. zur Identitätsfeststellung notwendig ist. Dieser Mund- und Nasenschutz wird nicht vom Magistrat Salzburg bereitgestellt.

**Lifтанlagen** dürfen von Erwachsenen grundsätzlich **nur einzeln** genutzt werden, sofern diese nicht zulässigerweise in Begleitung erscheinen. Menschen mit Beeinträchtigung (und ggf. deren Begleitpersonen) ist der Vorrang zu geben.

7. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen von **alkoholisierten** oder in einem **sonstigen Rauschzustand** befindlichen Personen nicht betreten werden.

8. Personen, die die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen betreten, haben sich gegebenenfalls im Eingangsbereich einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Den der Sicherheitskontrolle dienenden **Anordnungen** ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Bei **Verstoß** gegen diese Hausordnung, können die betreffenden Personen aus den Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten Flächen verwiesen werden.

**Eltern** oder sonstige Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen zu beaufsichtigenden **Kinder**.

10. Von dieser **allgemeinen Hausordnung** im Einzelfall abweichende Regelungen können vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg oder in seiner Vertretung von den ressortzuständigen Bürgermeister-StellvertreterInnen oder StadträtInnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der betrieblichen Erfordernisse oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe erlassen werden.

Diese **besonderen Hausordnungen** sind allgemein zugänglich und einsehbar auszuhängen.

Für den Bürgermeister:  
Die Magistrateur:  
Dr. Christine Fuchs



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>